GEMEINDE SINZHEIM

Landkreis Rastatt

Satzung

über den Bebauungsplan "Mehrgenerationenpark

Der Gemeinderat hat am 20.02.2013

auf Grund der §§ 1, 2 und 10 des Baugesetzbuches – BauGB – vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414) in der Fassung der letzten Bekanntmachung

in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBI. S. 581, berichtigt S. 698), den Bebauungsplan "Mehrgenerationenpark" im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für

die planungsrechtlichen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB

ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes "Mehrgenerationenpark".

§ 2

Bestandteile der Satzung

Bestandteile der Satzung sind:

- 1. der Bebauungsplan, bestehend aus:
 - a) Schriftliche Festsetzungen (Teilbereich planungsrechtliche Festsetzungen Anlage 2)
 - b) Zeichnerischer Teil, der die notwendigen Festsetzungen nach §§ 30 und 9 BauGB enthält, Maßstab 1 : 500 vom 21.02.2013. (Anlage 3)

Beigefügt ist die gemeinsame Begründung (Anlage 1).

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Sinzheim, den 21.02.2013

Ernst

Bürgermeister